



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT GÄNSERNDORF

12 C 378/21k

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marchfelder-Platz 3  
2230 Gänserndorf

Tel.: +43 (0)2282/2625-0  
Fax: +43 (0)2282/2625-50

## URTEIL

### IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung

Das Bezirksgericht Gänserndorf hat durch den Richter Mag. Gernot Fries in der Rechtssache der klagenden Partei **Erika Homonnai**, 2225 Zistersdorf, Blumenthal 49, vertreten durch Mag. Johannes Marchtrenker, Rechtsanwalt in 2225 Zistersdorf, wider die beklagte Partei **Österreichischer Klub für tibetische Hunderassen** in 2224 Obersulz Nr 142, vertreten durch Dr. Reinhard Schäfer, Rechtsanwalt in 1140 Wien, **wegen Feststellung (5.000 Euro)** nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

1. Es wird mit Wirkung zwischen den Parteien festgestellt, dass der Ausschluss der klagenden Partei von der beklagten Partei und zwar sowohl als Mitglied sowie auch als Ausstellungs- und Zuchtwart zuletzt mit Beschluss vom 16.2.2021 rechtsunwirksam ist und die klagende Partei Mitglied und Ausstellungs- und Zuchtwart der beklagten Partei ist.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 5.428,67 Euro (darin 829,43 Euro USt und 452,10 Euro Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

---

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die Klägerin beehrte mit Klage vom 29.3.2021 wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu vor, dass sie bis zum Beschluss des Beklagten vom 16.2.2021 Mitglied des sowie Ausstellungs- und Zuchtwart des Beklagten gewesen sei. Sie habe ihre Aufgaben, wie Ausstellung von Ahnentafeln und Zuchtpapieren für die Welpenvermittlung, ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt. Erste Unstimmigkeiten seien aufgetreten, als Gabriele Hable das Amt der Präsidentin übernommen und die Zusammenarbeit mit der Klägerin als Zuchtwart beenden habe wollen. Sie habe der Klägerin zu Unrecht Verfehlungen vorgeworfen. Mit Entscheidung der Disziplinarkommission des Beklagten vom 16.2.2021 sei die Klägerin sowohl als Mitglied als auch als Ausstellungs- und Zuchtwart vom Beklagten ausgeschlossen worden. Die Gründe, auf welche sich der Ausschluss stützt, seien jedoch unrichtig. Die Klägerin habe weder zu viele Kilometer verrechnet, noch gegen eine Verschwiegenheitspflicht verstoßen. Die Verrechnung der konkreten Fahrtstrecken sei mit der Vorsitzenden des Beklagten vereinbart worden. Die Klägerin habe sich bei Gerlinde Hable vergewissert, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zuchtverwendung zulässig ist. Eine gesonderte Vorstandssitzung sei auch sonst bei keiner anderen Ausnahmegenehmigung einberufen worden. Die Klägerin habe die 13-wöchige Frist zum Einlangen der Meldung der Würfe beim ÖKV bis auf einmal immer eingehalten. Sie habe sich über die Zuchtstätte von Martin Hirsch nicht negativ geäußert.

Der Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Klage und brachte dazu vor, dass die Klägerin in der Vorstandssitzung vom 30.11.2020 ausgeschlossen worden sei. Einem Rechtsmittel der Klägerin habe der Disziplinarausschuss des Beklagten nicht Folge gegeben. Die Klägerin habe sowohl in ihrer Funktion als Zuchtwart als auch als Vereinsmitglied diverse Verfehlungen begangen. Sie habe erheblich mehr Kilometergeld verrechnet, als im Zuge der Tätigkeit als Zuchtwart angefallen sei. Unter Umgehung des Vorstands habe sie am 31.10.2020 einer Züchterin eigenmächtig eine Ausnahme von der Zuchtverwendung einer nicht mehr zur Zucht zugelassenen Hündin erteilt. Sie sei ihrer Verpflichtung auf rasche Antragstellung an den Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) zur Ausstellung/Bestätigung von Ahnentafeln nicht nachgekommen, wodurch ein erheblicher Kostenmehraufwand beim Beklagten und Unsicherheiten bei Züchtern und Welpenkäufern entstanden seien. Zudem habe sie über die Zuchtstätte von Martin Hirsch und Gerlinde Hable wiederholt Unrichtiges und Rufschädigendes behauptet.

### Beweis wurde erhoben durch:

Vernehmung der Klägerin (ON 33, Seite 7 ff), der Präsidentin des Beklagten Susanne

---

Schwann (ON 33, Seite 12 ff) und der Zeugen Monika Blaha (ON 22, Seite 2 ff), Martin Hirsch (ON 22, Seite 5 ff), Manuela Lechner (ON 22, Seite 10 ff), Margit Brenner (ON 30, Seite 2 f), Gerlinde Hable (ON 30, Seite 3 ff), Daniela Redl (ON 30, Seite 8 ff), Paul Redl (ON 30, Seite 10 f), Monika Baumberger (ON 30, Seite 11), Ing. Robert Baumberger (ON 30, Seite 12), Eva Riegler (ON 30, Seite 12 ff), Michaela Panzenböck (ON 33, Seite 3 ff) und Einsicht in die von der Klägerin (.1A Statuten des Beklagten vom 22.3.2014, .1B Schreiben des KV vom 4.8.2020, .1C Schreiben des Beklagten vom 17.2.2021) bzw vom Beklagten (.1 Generalversammlungsprotokoll vom 17.10.2020, .2 Antrag Martin Hirsch, .3 Antrag Monika Blaha, .4 Protokoll Vorstandssitzung vom 30.11.2020, .5 Zusammenstellung von Gerlinde Hable laut Mail vom 18.5.2021 samt Auflistung der zu viel verrechneten Wegstrecken, .6 Konvolut E-Mail Verkehr, .7 Zusammenstellung von Zeitabläufen zu Wurfdaten, Wurfabnahmeprotokolle und Weiterleitung an den ÖKV, .8 Beilagenkonvolut, .9 Protokoll der Vorstandssitzung vom 24.4.2021, .10 Abrechnungen der Klägerin, .11 Mailverkehr der Klägerin, .12 Beilagenkonvolut, .13 Beilagenkonvolut, .14 e-Mail vom 10.2.2021) vorgelegten Urkunden.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens **steht folgender Sachverhalt fest:**

Der Beklagte ist ein Verein mit dem Ziel und dem Zweck die Reinzucht und Haltung von bestimmten Rassen der tibetischen Hunde zu fördern und zu pflegen. Er ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbands (ÖKV) und damit die alleinig zur Vertretung der von ihr betreuten Rassen zugelassene Verbandskörperschaft in Österreich.

Die Klägerin ist seit 2007 Mitglied des Beklagten sowie seit 2010 Ausstellungs- und Zuchtwart und wurde in dieser Funktion mehrfach wiedergewählt. In dieser Funktion ist sie zuständig für die Ausstellung von Ahnentafeln und Zuchtpapieren für die Welpenvermittlung und erledigt die Aufgaben einer Ausstellungsreferentin.

Erste Unstimmigkeiten zwischen der Klägerin und der vormaligen Präsidentin des Beklagten, Gabriele Hable, traten im Juli 2020 auf. Der Klägerin wurden diverse Verfehlungen vorgeworfen.

Im Rahmen der Generalversammlung des Beklagten am 17.10.2020 stellten Monika Blaha und Martin Hirsch den Antrag auf Ausschluss der Klägerin und begründeten dies damit, dass es bis zu sechs Monaten dauere, bis die Klägern dem ÖKV Urkunden vorlege, dass die Klägerin keine Rücksicht auf die prekäre Situation des Vereins nehme und dass sie schlecht über einen Wurf von Martin Hirsch spreche (Beilage .1). Martin Hirsch bekräftigte den Antrag mit Schreiben vom 22.10.2020 und warf der Klägerin überdies vor, bei ihren Kilometerabrechnungen zu viele Kilometer abgerechnet zu haben (Beilage .2). Auch Monika

---

Blaha bekräftige ihren Antrag mit Schreiben vom 21.10.2020 (Beilage ./3).

Im Rahmen der Vorstandssitzung vom 30.11.2020 wurde die Klägerin mit Beschluss des Vorstands ausgeschlossen (Beilage ./4).

Die Klägerin wandte sich in weiterer Folge an den Disziplinarausschuss des Beklagten, welcher sie mit Entscheidung vom 16.2.2021 (ausgefertigt am 17.2.2021) sowohl als Mitglied als auch als Ausstellungs- und Zuchtwart vom Beklagten ausschloss. Die Disziplinarkommission begründete den Ausschluss damit, dass die Klägerin bei ihren Fahrten als Zuchtwart 84 km zu viel verrechnet habe und dass sie ein Schreiben an Züchter und Mitglieder versendet habe, worin sie Informationen über den Zustand einer Hündin von Martin Hirsch geteilt hätte, wodurch sie gegen die Verschwiegenheit verstoßen habe (Beilage ./C). Der Disziplinarausschuss setzte sich im Rahmen seiner Befassung durch die Klägerin nur teilweise mit den der Klägerin vorgeworfenen Umständen auseinander. So wurde es von der Vorsitzenden des Ausschusses als zu kompliziert und zu umfangreich erachtet, sich mit den Abrechnungen der Klägerin auseinanderzusetzen. Der Vorwurf, die Klägerin habe Meldungen zu spät an den ÖKV geschickt, war ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Statuten des Beklagten lauten (Beilage ./A):

*§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft*

*§ 5.3 Beendigung der Mitgliedschaft*

...

*ad d) Der Ausschluss erfolgt:*

- bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten inner- und außerhalb des Vereines, insbesondere bei öffentlichen Schauen, Ausstellungen und Prüfungen,*
- bei grober Verletzung der Vereinssatzungen und Vereinsinteressen, insbesondere aber bei Verstoß gegen die Zuchtordnung und/oder die jeweils geltenden Tierschutzgesetze,*
- bei ungebührlicher öffentlicher Kritik einer von Vereinsorganen getroffenen Entscheidung oder bei vereinschädigenden Äußerungen in der Öffentlichkeit.*

*Bei Vorliegen eines oder mehrerer Ausschlussgründe hat der Vorstand durch Vorstandsbeschluss den Ausschluss auszusprechen.*

*Vor Beschlussfassung ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung unter Setzung einer dreiwöchigen Frist aufzufordern und in der Folge vom Vorstand über innerhalb dieser Frist geäußertes Verlangen des Mitglieds anzuhören.*

---

*Gegen den Beschluss des Vorstands über seinen Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses an dieses Einspruch an den Disziplinarausschuss erheben. Dieser entscheidet über den Ausschluss endgültig.*

zur Kilometergeldabrechnung:

Als Zuchtwart ist es die Aufgabe der Klägerin zu den Züchtern zu fahren, wenn es Welpenwürfe gibt, um die Wurfabnahme durchzuführen. Auch die Zuchtstätten der jeweiligen Züchter werden vor Ort kontrolliert. Bei einer Fahrt wegen einer Wurfabnahme zu Dr. Urbas, einem Mitglied des Beklagten, stellten sich aufgrund der Angaben des Navigationsgeräts der Beklagten Schwierigkeiten heraus den Wohnort von Dr. Urbas zu finden. Die Klägerin kontaktierte Dr. Urbas, welcher ihr empfahl über Tulln zu ihm zu fahren, da in diesem Fall sein Haus leichter zu finden sei. Dies führte zu einer 12 km längeren Strecke als die kürzest mögliche Streckenführung pro Richtung. Die Klägerin fuhr zweimal auf diesem Weg zu Dr. Urbas und verrechnete dem Beklagten die zurückgelegten Kilometer. Vom Beklagten wurden die von der Klägerin jeweils begehrten Beträge ausbezahlt, ohne die längere Strecke zu thematisieren. Erst im Rahmen des Ausschlusses der Klägerin wurde dieser Umstand erstmals besprochen.

zur Ausnahme von der Zuchtverwendung:

Es bestehen bestimmte Regelungen hinsichtlich des maximalen Alters einer Hündin für die Verwendung im Rahmen der Zucht. Züchter haben die Möglichkeit der Beantragung von Ausnahmen vom Ausschluss einer Hündin von der Zuchtverwendung. Dies kam beim Beklagten in der Vergangenheit in mehreren Fällen vor. Zwischen der Klägerin und der ehemaligen und nunmehrigen Präsidentin des Beklagten, Susanne Schwan, bestand die Vereinbarung, dass im Falle der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung von der Zuchtverwendung die Klägerin und Susanne Schwann eine Entscheidung über den Antrag treffen können. Da der Zuchtwart und die Präsidentin im vierköpfigen Vorstand im Hinblick auf die Möglichkeit der Präsidentin, bei Stimmgleichstand die Entscheidung zu treffen, de facto die Mehrheit innehaben, sollte verhindert werden, dass der Vorstand für solche Entscheidungen einberufen werden muss. Dies wurde in der Vergangenheit bei der Befassung des Vorstands mit derartigen Anträgen bereits in dieser Weise gehandhabt. Als Frau Redl, ein Mitglied des Beklagten, mit einem entsprechenden Antrag an die Klägerin herantrat, wurde dieser von der Klägerin befürwortet. Sie besprach den Umstand mit Gerlinde Hable, welche zu diesem Zeitpunkt die Präsidentin des Beklagten war, und diese erteilte ebenso ihre Zustimmung zur Ausnahmegenehmigung von der Zuchtverwendung. Aus diesem

---

Grund befasste die Klägerin den Vorstand der Beklagten nicht mit dieser Thematik. Aufgrund einer Verzögerung wegen tierärztlicher Bestätigungen kam es aber nicht zu einer Deckung des betreffenden Tiers.

zur Meldung der Würfe bzw zu den Ahnentafeln:

Vom ÖKV wird eine Frist für die Vorlage von Dokumenten für das Zuchtbuch von drei Monaten vorgegeben. Es gibt seit 2014 keine Sanktionen seitens des ÖKV, wenn diese Frist nicht eingehalten wird. Es ist üblich, dass von diversen im ÖKV organisierten Vereinen diese Frist nicht immer eingehalten wird. Der Beklagte fiel beim ÖKV hinsichtlich der Vorlage der Dokumente nicht negativ auf.

Die Klägerin übermittelte die für die Erlangung von Ahnentafeln notwendigen Dokumente zumeist innerhalb der vom ÖKV vorgesehenen Frist. Im Zeitraum 2012 bis 2013 kam es aufgrund einer Umstellung des Systems des ÖKV zu EDV-Problemen, weshalb sich die Ausstellung der Ahnentafeln an die Käufer von Welpen teilweise verzögerten. Vom ÖKV werden die von der Klägerin übermittelten Urkunden auf die Einhaltung von Formvorschriften streng geprüft, weshalb es in Einzelfällen zur Verzögerung der Ausstellung der Ahnentafeln kam. Es kann nicht dazu, dass die Urkunden nach sechs Monaten noch immer nicht vorlagen, sodass es auch nicht zu der in diesem Fall vorgesehenen DNA-Untersuchung auf Kosten des jeweiligen Käufers der Welpen kam. Es ist nicht feststellbar, dass dem Beklagten seitens des ÖKV Strafen vorgeschrieben wurden wegen der Missachtung der Frist zur Vorlage der Urkunden.

zur Zuchtstätte Martin Hirsch:

Bei einem Wurf von Martin Hirsch stellte sich bei einem Rüden, welcher sich zu diesem Zeitpunkt bereits bei einem Käufer befand, eine Hüftdysplasie heraus. Die Klägerin wurde vom Käufer über diesen Umstand aufgeklärt. Sie teilte daher Gerlinde Hable, der Lebensgefährtin von Martin Hirsch, mit, dass eine weitere Hündin aus dem selben Wurf, welche von Gerlinde Hable behalten wurde und für die Zucht vorgesehen war, nur zur Züchtung zugelassen wird, wenn der gesamte Wurf untersucht wird, um eine genetische Hüftdysplasie-Problematik ausschließen zu können. Die Klägerin teilte diese Informationen ausschließlich Gerlinde Hable mit.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin Informationen über die Zuchtstätte von Martin Hirsch öffentlich weitergab (etwa auf Facebook oder per Mail).

---

Eine Kommunikation der Klägerin mit einer schweizer Züchterin über die Verwendung einer Hündin, deren Vorfahre eine Patellaluxation aufgewiesen hat, fand erst im Jahr 2021, sohin einige Monate nach dem Ausschluss der Klägerin statt und war nicht Gegenstand des Ausschlussverfahrens (Beilage ./13).

**Zur Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen zum Ablauf des Verfahrens, welches zum Ausschluss der Klägerin führten, gründen auf den jeweils bei den Feststellungen in Klammer angeführten unbedenklichen Beilagen.

Die Feststellungen zu den Kilometerabrechnungen und der Ausnahme von der Zuchtverwendung gründen auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben der Klägerin, welche die wesentlichen Umstände glaubwürdig darstellte. Die Vereinbarung zwischen der Klägerin und Susanne Schwann wurde von letzterer bestätigt. Dagegen sind die Angaben der Zeugen zu diesen Themenkreisen in weiten Teilen unkonkret und nicht nachvollziehbar. Wie ein roter Faden zieht sich der Umstand durch das gesamte Verfahren, dass der Klägerin – insbesondere im Hinblick auf die Kilometerabrechnungen – zwar Vorwürfe gemacht werden, diese aber bis zuletzt nicht konkretisiert wurden. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass nicht einmal die zum entscheidenden Zeitpunkt zuständige Kassierin konkrete Angaben zu Verfehlungen der Klägerin machen konnte. Letztlich gestand alleine die Klägerin selbst zu, nicht den kürzesten Weg genommen zu haben, konnte dafür aber eine stichhaltige Begründung liefern. Allgemein entstand daher der Eindruck, dass aufgrund von Animositäten und allenfalls unterschiedlicher Auffassungen hinsichtlich der Zuchtverwendung eines Tiers von Martin Hirsch, dem Lebensgefährten der damaligen Präsidentin des Beklagten, persönliche Umstände ausschlaggebend waren, um die Klägerin aus dem Verein zu entfernen. Die Mitglieder der vereinsinternen Organe zeigten sich im Rahmen des durchgeführten Verfahrens gleichsam uninformatiert wie bereitwillig, den Vorgaben der damaligen Präsidentin zu folgen, weshalb ihre nunmehrigen Angaben den Feststellungen nicht zugrunde zu legen sind.

Die Feststellungen zu den Folgen der Verspätung von Meldungen an den ÖKV sowie dass der Beklagte diesbezüglich nicht negativ auffiel, gründen auf den Angaben der Zeugin Brenner, welche nicht Mitglied des Beklagten ist. Es besteht daher kein Grund, an ihren objektiven Angaben zu zweifeln. Die Klägerin legte glaubwürdig dar, weshalb es in Einzelfällen zu Verzögerungen kam. Die vorgebrachten Beschwerden von Käufern und der damit entstandene Imageverlust des Beklagten haben sich durch das durchgeführte Verfahren ebensowenig herausgestellt wie finanzielle Nachteile durch Strafen seitens des ÖKV.

---

Auch hinsichtlich der Feststellungen zur Zuchtstätte von Martin Hirsch ist den Angaben der Klägerin zu folgen. Das Verfahren ergab insbesondere keinen stichhaltigen Hinweis auf eine Verbreitung von Falschinformationen durch die Klägerin.

Die Feststellungen zum Inhalt des Verfahrens vor dem Disziplinarausschuss ergeben sich aus den Angaben der Zeugin Lechner, welche in diesem Ausschuss als Vorsitzende fungierte. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass sie keine Wahrnehmungen zur Kilometergeldabrechnung der Klägerin machen konnte und den Ausschluss der Klägerin generell lediglich mit „vielen Unstimmigkeiten“ begründete.

Aus den übrigen Ergebnissen des Beweisverfahrens sind keine entscheidungswesentlichen Feststellungen abzuleiten.

### **Rechtlich folgt:**

Aus dem festgestellten Sachverhalt ist kein Verhalten der Klägerin abzuleiten, welches einen Ausschluss im Hinblick auf die Satzung des Beklagten rechtfertigen würde.

Die Abrechnung des Kilometergelds betrifft einen relativ geringfügigen Betrag, welcher zudem darauf zurückzuführen ist, dass die Klägerin eine Fahrtstrecke nach Empfehlung eines Mitglieds des Beklagten wählte. Der Klägerin ist das Verhalten daher nicht vorwerfbar, zumal sie vielmehr im Interesse des Beklagten handelte, um eine möglichst problemlose Anreise zu einer Wurfabnahme zu gewährleisten.

Bei der Ausnahme von der Zuchtverwendung handelte die Klägerin gemäß einer Vereinbarung mit der damaligen Präsidentin. Im konkreten Fall wurde die Vorgehensweise mit der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Präsidentin erneut abgestimmt, weshalb auch dieser Umstand der Klägerin nicht vorzuwerfen ist.

Die im Einzelfall verspäteten Übermittlungen der Ahnentafeln sind auf Umstände zurückzuführen, die nicht alleine von der Klägerin zu verantworten sind. Zudem konnten keine negativen Folgen für den Beklagten festgestellt werden, sodass auch daraus kein vorwerfbares Verhalten abzuleiten ist.

Auch hinsichtlich der Zuchtstätte von Martin Hirsch ist kein vorwerfbares Verhalten ersichtlich. Vielmehr entspricht es der Aufgabe eines Zuchtwarts, bei Erlangung von Informationen hinsichtlich einer möglichen genetischen Erkrankung eines für die Zucht vorgesehenen Hundes die entsprechenden Untersuchungen in die Wege zu leiten. Es wäre der Klägerin im Umkehrschluss vorzuwerfen gewesen, wenn sie dem Verdacht nicht nachgegangen wäre. Die unzulässige Weitergabe von Informationen ist – für den



---

verfahrensrelevanten Zeitraum – nicht feststellbar. Ob allenfalls im Jahr 2021 Informationen über die Zuchtstätte oder die Hunde von Martin Hirsch unzulässigerweise weitergegeben wurden, ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung beruht im Hinblick auf das vollständige Obsiegen der Klägerin auf § 41 Abs 1 ZPO. Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis der Klägerin wurden nicht erhoben; offensichtliche Unrichtigkeiten liegen nicht vor. Die Zeugengebühren der Zeugin Seper (ON 37) sind ebenso zu ersetzen

---

**Bezirksgericht Gänserndorf, Abteilung 12**  
**Gänserndorf, 30. Mai 2022**  
**Mag. Gernot Fries, Richter**  
elektronische Ausfertigung

---

gemäß § 79 GOG